

BGer 8C_917/2013 vom 4. März 2014

Bundesgericht, 2014-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_917_2013

FR: TF 8C_917/2013 du 4 mars 2014

IT: TF 8C_917/2013 del 4 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

In Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Rechtsprechungsgemäss hat sich die versicherte Person bereits während der Zeit vor ihrer Anmeldung unaufgefordert um Stellen zu bemühen (vgl. BGE 139 V 254 E. 4.2 S. 530 f.).

E. 2.2

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität ihrer Bewerbungen von Bedeutung. Das Quantitativ der Bewerbungen beurteilt sich nach den konkreten Umständen, wobei in der Praxis durchschnittlich zehn bis zwölf Stellenbewerbungen pro Monat in der Regel als genügend erachtet werden (BGE 139 V 524 E. 2.1.4 S. 528).

E. 2.3

Bei leichtem Verschulden dauert die Einstellung nach Art. 45 Abs. 3 lit. a AVIV einen bis fünfzehn Tage.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es die Einstellung des Versicherten in der Anspruchsberechtigung während sechs Tage bestätigte.

E. 4.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer sich in der Zeit zwischen dem 5. Dezember 2012 und dem 31. Januar 2013 lediglich auf sieben Stellen beworben hat. Damit hat er sich selbst dann ungenügend um zumutbare Arbeit bemüht, wenn man ihm die Woche vom 5. Dezember bis zum 12. Dezember 2012 als Reaktionszeit auf die überraschende Nicht-Verlängerung seines befristeten Arbeitsvertrages zubilligen wollte.

E. 4.2

Der Versicherte weist auf den Vertrauensschutz hin und beruft sich auf die angebliche Auskunft seines ehemaligen Beraters vom RAV während des Austrittsgespräches im Juli 2012. Dieser habe ihm gesagt, er müsse circa zweieinhalb Monate vor Ablauf des Vertrages eine Bewerbung als Versuchsballon starten. Diese Aussage konnte der Beschwerdeführer in guten Treuen nicht so verstehen, dass er sich vor Eintritt einer neuerlichen Arbeitslosigkeit nur auf eine einzige neue Stelle bewerben müsse. Er hat sich denn auch von sich aus auf mehr als eine Stelle beworben. Unter diesen Umständen muss nicht näher geprüft werden, ob ihm diese Auskunft tatsächlich so gegeben wurde. Die Berufung auf den Vertrauensschutz geht fehl.

E. 4.3

Demnach hat die Vorinstanz nicht gegen Bundesrecht verstossen, als sie die Einstellung des Versicherten in der Anspruchsberechtigung bestätigte. Seine Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Es rechtfertigt sich, vorliegend von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.